

Kinderfreizeitbonus: Anspruch, Antrag, Auszahlung

Der Kinderfreizeitbonus ist eine zusätzliche Unterstützung in der Corona-Pandemie für bedürftige Familien und Familien mit kleinem Einkommen. Informieren Sie sich, ob Sie einen Anspruch haben und wie Sie den Kinderfreizeitbonus erhalten.

Wichtig

Diese Sonderseite bezieht sich auf den Kinderfreizeitbonus. Bitte beachten Sie, dass die Familienkasse hier nur für Familien zuständig ist, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen. Für Familien, die Grundsicherung (SGB II), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, sind andere Stellen für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus zuständig.

Daneben gibt es den Kinderbonus, der für jedes Kind gezahlt wird, für das im Jahr 2021 in einem Monat Anspruch auf Kindergeld besteht oder bestand. Informationen zum Kinderbonus erhalten Sie auf der Seite [Kinderbonus: Anspruch, Auszahlung, Höhe](https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus) (<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus>).

Der Kinderfreizeitbonus wurde im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ als weitere finanzielle Hilfe für bedürftige Familien beschlossen.

Die Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro sollen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und Familien mit kleinem Einkommen erhalten, um insbesondere Angebote zur Ferien- und Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen zu können. Die Einmalzahlung wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

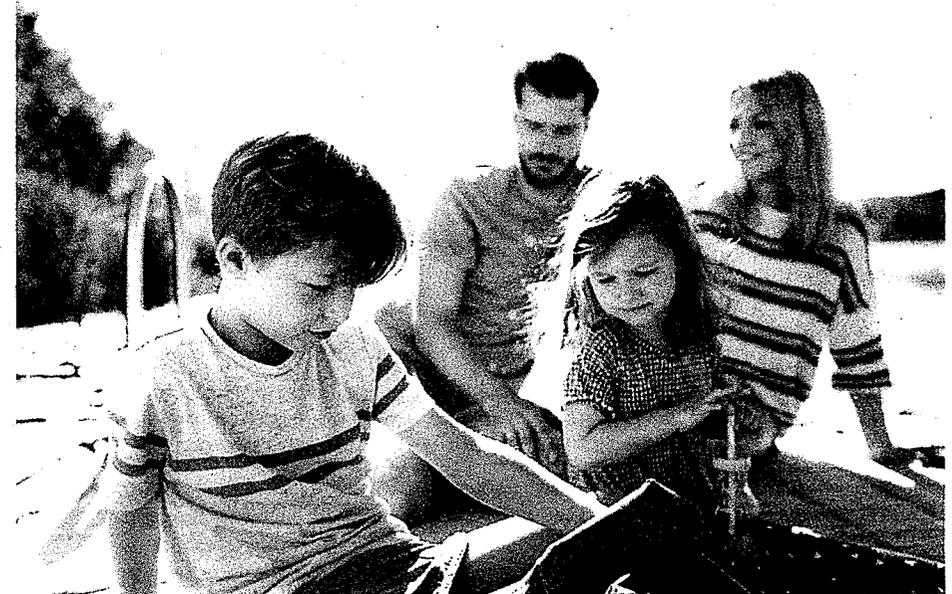
Wer den Kinderfreizeitbonus bekommt

Nicht alle Familien erhalten den Kinderfreizeitbonus. Es gibt ihn für Kinder und Jugendliche, die ...

- ✓ am 1. August 2021 noch nicht 18 Jahre alt sind und
- ✓ für die [Kindergeld](#) (familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer) oder eine vergleichbare Leistung bezogen wird.

Zusätzlich muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Die Familie bezieht im August 2021 für ihre Kinder ...

- [Kinderzuschlag \(KiZ\)](#) (familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer),
- Wohngeld (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (gegebenenfalls parallel zu KiZ),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).



Auszahlung des Kinderfreizeitbonus

Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus sind verschiedene Stellen zuständig, je nachdem, welche Leistungen eine Familie woher bezieht.

Familien, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe nach SGB XII beziehen, erhalten den Kinderfreizeitbonus nach Paragraph 6d Bundeskindergeldgesetz (BKGG) direkt von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Familien, die Kinderzuschlag (KiZ) erhalten: Automatische Auszahlung im August ohne Antrag

Familien, die der Familienkasse also bereits als KiZ-Beziehende bekannt sind, erhalten den Kinderfreizeitbonus automatisch in Form einer Einmalzahlung im August – hier muss kein Antrag gestellt werden!

Dies gilt auch für Familien, die gleichzeitig Kinderzuschlag und Wohngeld beziehungsweise gleichzeitig Kinderzuschlag und Grundsicherung nach SGB II erhalten.

Sie erhalten den Kinderfreizeitbonus im August 2021 als Einmalzahlung nach der regelmäßigen Zahlung des Kinderzuschlags.

Familien, die Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe nach SGB XII) erhalten: Auszahlung erst nach Antrag mit Nachweisen

Familien, die ausschließlich Wohngeld oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten (und nicht gleichzeitig Kinderzuschlag beziehen), sind der Familienkasse noch nicht bekannt. Das bedeutet, dass Familien in diesen Fällen einen formlosen Antrag auf den Kinderfreizeitbonus stellen müssen.

Sie müssen nur wenige Angaben im [Antrag auf Kinderfreizeitbonus](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-auf-kinderfreizeitbonus_ba147062.pdf) (https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-auf-kinderfreizeitbonus_ba147062.pdf) machen.

Bitte fügen Sie dem ausgefüllten Antrag geeignete Nachweise über die Bewilligung von Wohngeld oder Sozialhilfe für den Monat August 2021 bei. Dies kann zum Beispiel eine Kopie des Bewilligungsbescheids sein. Die Kinder, für die der Kinderfreizeitbonus beantragt wird, müssen auf dem Bescheid ersichtlich sein.

Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt ist, senden Sie ihn bitte zusammen mit den Nachweisen per Post an Ihre zuständige regionale Familienkasse. Diese ist auf dem Kindergeldbescheid vermerkt. Alternativ können Sie Ihre Familienkasse auch online mit dem [Dienststellenfinder](#) (ortsverz-famka) unter Eingabe Ihrer Postleitzahl ermitteln.



Gut zu wissen: Der ausgefüllte Antrag kann auch an die eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de (mailto:Kinderfreizeitbonus@arbeitsagentur.de) gesendet werden.

Sollten Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sein und das Kindergeld nicht von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten oder statt dem Kindergeld eine andere, dem Kindergeld vergleichbare Leistung erhalten (zum Beispiel eine Leistung von einer Stelle außerhalb Deutschlands oder einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle), reichen Sie bitte auch hierzu einen Nachweis ein.

Nachdem Ihr Antrag bei der Familienkasse eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus frühestens ab August 2021. Für den Kinderfreizeitbonus wird kein schriftlicher Bewilligungsbescheid erstellt.

Familien, die Leistungen anderer Stellen erhalten: Automatische Auszahlung ohne Antrag (wichtig: die Familienkasse ist hier nicht zuständig)

Familien, die weder Kinderzuschlag, noch Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, haben Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus, wenn sie im August 2021 eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Grundsicherung nach SGB II,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) oder
- Leistungen im Rahmen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Auch hier müssen Sie **keinen Antrag** stellen.

Der Kinderfreizeitbonus wird **automatisch ausgezahlt**, jedoch nicht von der Familienkasse, sondern von der jeweils zuständigen Stelle.

Fragen zum Antrag

Für **allgemeine Fragen** zum Antragsverfahren steht Ihnen die gebührenfreie Rufnummer 0800 4 555543 zur Verfügung.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Kinderfreizeitbonus

Wird der Kinderfreizeitbonus auf Sozialleistungen angerechnet? ^

Der Kinderfreizeitbonus wird zum Beispiel bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld **nicht als Einkommen berücksichtigt**.

Beim **Unterhaltsvorschuss** wird der Kinderfreizeitbonus ebenfalls nicht angerechnet.



Unter dieser Service-Telefonnummer beantworten wir Ihre Fragen zum Kinderfreizeitbonus:



0800 4 555543 (GEBÜHRENFREI) (tel:00498004555543)

Weiterführende Links

- Familienministerium: Finanzielle Unterstützung in der Corona-Krise (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemic/finanzielle-unterstuetzung>)
- Familienportal (<https://familienportal.de/>)

Downloads